



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Verfügung

vom 2. Februar 2026 / KTb188pep

A+

Frau

Sarah Joelle Issa-Keller

Leuengasse 61

CH 8142 Uitikon Waldegg

Kontakt:

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30

Postfach

8090 Zürich

Telefon +41 43 259 24 09

gesundheitsberufe@gd.zh.ch

www.zh.ch/afg



589388

nach Einsicht in das Gesuch von

Sarah Joelle Issa-Keller, geb. 20. Februar 1978, von Deutschland

datiert vom 18. Dezember 2025

betreffend

**Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als
Psychotherapeutin (erstmalig)**

nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 22 i.V.m. 24 des Psychologieberufegesetzes (PsyG; SR 935.81)

in der Erwägung,

dass die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und damit die Berechtigung zur Berufsausübung im Rahmen der gesetzlichen Ordnung im Kanton Zürich zu erteilen ist,

dass die Bewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres zu erteilen ist (vgl. Art. 25 PsyG i.V.m. § 4 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) und § 2 der Verordnung über die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PPsyV; LS 811.61)),

dass für die Erteilung der Bewilligung eine Gebühr von CHF 1'000 (vgl. § 14 PPsyV) aufzuerlegen ist,

dass die Bewilligungserteilung im Psychologieberuferegister (PsyReg) einzutragen ist (vgl. Art. 41 PsyG i.V.m. Art. 3 und 6 Registerverordnung PsyG; SR 935.816.3)

gestützt auf die Zuständigkeitsbestimmungen von § 58 f. i.V.m. Anhang 1 Bst. E und Anhang 2 Ziff. 5 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11) sowie § 1 und 12 i.V.m. Anhang 1 Bst. A und Anhang 2 Ziff. 1 der Organisationsverordnung der Gesundheitsdirektion



verfügt das Amt für Gesundheit:

- I. Sarah Joelle Issa-Keller wird die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Psychotherapeut im Kanton Zürich **ab 2. Februar 2026** erteilt.
- II. Die Bewilligung ist befristet **bis 1. Februar 2036**. Sie wird auf schriftliches Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
- III. Für die Bewilligung wird Sarah Joelle Issa-Keller eine Gebühr von CHF 1'000 auferlegt. Der Betrag wird separat in Rechnung gestellt.
- IV. Änderungen der Personalien, Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes, Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort oder Aufgabe der Tätigkeit sind dem Amt für Gesundheit vorgängig schriftlich mitzuteilen.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Gesundheitsdirektion, Generalsekretariat, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich, schriftlich (postalisch) Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Frist steht während den Gerichtsferien nicht still.
- VI. Eintrag der Bewilligungserteilung in das Psychologieberuferegister (PsyReg) und Mitteilung/Zustellung der Verfügung an:
 - Sarah Joelle Issa-Keller
 - und per Mutationsmeldung an:
 - Generalsekretariat Rechnungswesen per SAP

Amt für Gesundheit

Christel Stettler
Stv. Leiterin Abteilung Bewilligungen & Aufsicht
Ressortleitung Betriebsbewilligungen